

Antragsteller
(Firmenstempel)

Landesamt für Arbeitsschutz, Gesundheitsschutz
und technische Sicherheit Berlin (LAGeTSi)
Referat I D
Turmstraße 21
10559 Berlin

Anzeige der Inbetriebnahme einer Röntgeneinrichtung

nach § 4 Röntgenverordnung (RöV) / § 19 Strahlenschutzgesetz (StrlSchG) ab 31.12.2018

Antrag auf Genehmigung zum Betrieb einer Röntgeneinrichtung

nach § 3 RöV / § 12 StrlSchG ab 31.12.2018

Antrag auf Genehmigung zum Betrieb eines Störstrahlers

nach § 5 RöV / § 12 StrlSchG ab 31.12.2018

hier: Neueinrichtung
 Wesentliche Änderung zum
 Sachverständigenbericht Nr.:
 Betreiberwechsel

Diese/r Anzeige/Antrag bezieht sich auf folgende/n Röntgeneinrichtung/Störstrahler:

Betriebsstandort:
(sofern abweichend vom Firmenstempel)

Strahlenschutzverantwortlicher (§ 13 Abs. 1 RöV / § 69 StrlSchG) ¹⁾

Name:
Anschrift:
(ggf. Name und Anschrift der zur Vertretung berechtigten Personen)

Bestellte/r Strahlenschutzbeauftragte/r (nach § 13 Abs. 2 RöV / § 70 StrlSchG) ²⁾

Name:
Anschrift:
innerbetrieblicher Entscheidungsbereich:

Der Nachweis der erforderlichen Fachkunde im Strahlenschutz ^{2) 3)}

ist dieser/m Anzeige/Antrag beigefügt

Die Prüfung der Röntgeneinrichtung/des Störstrahlers durch den Sachverständigen ²⁾ wurde

bereits durchgeführt (siehe Prüfbericht Nr.)
 am beim Sachverständigen schriftlich beantragt.

Der Abdruck des Zulassungsscheins über die Bauartzulassung als Vollschutzgerät
 ist dieser Anzeige beigefügt

Ort, Datum

Unterschrift des Strahlenschutzverantwortlichen

^{1) 2) 3)} Erläuterungen siehe Rückseite

- 1) Antragsteller oder bei juristischen Personen und rechtsfähigen Personengesellschaften, die durch Gesetz, Satzung oder Vertrag zur Vertretung berechtigte Person (z. B. Geschäftsführer, Direktor, Vorstand usw.); bei mehreren vertretungsberechtigten Personen ist anzugeben welche dieser Personen die Aufgaben des Strahlenschutzverantwortlichen wahrnimmt; die Gesamtverantwortung aller vertretungsberechtigten Personen bleibt hiervon unberührt.
- 2) Bei Vollschutzgeräten mit Bauartzulassung nicht erforderlich
- 3) Die erforderliche Fachkunde im Strahlenschutz ist durch die Bescheinigung der nach Landesrecht zuständigen Stelle nachzuweisen. Liegt der Erwerb der Fachkunde im Strahlenschutz länger als fünf Jahre zurück, ist zusätzlich der Nachweis über die erfolgte Aktualisierung der Fachkunde im Strahlenschutz beizufügen.

Die Anforderungen für den Erwerb der Fachkunde im Strahlenschutz sind in der „Fachkunde-Richtlinie Technik nach der Röntgenverordnung“ geregelt.

Telefonische Rückfragen unter (030) 902 545 - 258
Referat I D - Strahlenschutz -